

VG Berlin

Urteil vom 12.7.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist aserbaidjanischer Staatsangehöriger und begehrt die Aufnahme als jüdischer Emigrant in der Bundesrepublik Deutschland. Am 20. Oktober 2000 erteilte das Niedersächsische Innenministerium eine Aufnahmezusage für den Kläger als Ehegatte seiner stammberechtigten Ehefrau S. S.. Die Aufnahmezusage war bis zum 20. Oktober 2001 befristet und wurde von der Botschaft Baku dem Kläger und seiner Familie zugestellt. Die Ehefrau zog im Jahre 2002 in die Bundesrepublik. Im Folgenden wurde die Aufnahmezusage des Klägers mehrfach verlängert u. a. am 12. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004. Als Grund für die Verlängerung gab der Kläger an, dass er seine schwerkranke Mutter pflegen müsse. Die Mutter verstarb am 24. Mai 2004. Am 6. Dezember 2004 beantragte der Kläger erneut die Verlängerung der erteilten Aufnahmezusage unter Hinweis auf seine pflegebedürftige Mutter. Die Aufnahmezusage wurde erneut bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Am 7. Dezember 2005 beantragte der Kläger wiederum die Verlängerung der Aufnahmezusage; dabei legte er die Sterbeurkunde seiner Mutter vor. Daraufhin nahm die Botschaft Baku mit Bescheid vom 25. Juni 2006 die am 6. Dezember 2004 erteilte Verlängerung bis zum 31. Dezember 2005 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die erteilte Verlängerung rechtswidrig sei, weil ein Verlängerungsgrund für die Aufnahmezusage nicht vorgelegen habe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe keine Pflegebedürftigkeit der Mutter mehr vorgelegen. Im Rahmen des Rücknahmeermessens sei davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seiner wahrheitswidrigen Angaben nicht in den Bestand des Aufnahmebescheides habe vertrauen dürfen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 26. Juli 2006 ausgehändigt. Mit in russisch verfasster Klageschrift vom 23. August 2006, eingegangen bei Gericht am 28. August 2006 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht geltend, die beigelegte Rechtsbelehrung sei unrichtig bzw. irreführend. Die von der Behörde verwendete Formulierung: „Der Klage nebst Anlagen sollen so viel Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“ sei unklar, weil sie die Frage aufwerfe, wie

viele Beteiligte am Verfahren beteiligt seien. Dies könne aber der Durchschnittskläger nicht beantworten. Auch sei dem Durchschnittskläger nicht der Sinn des Wortes „Ausfertigung“ zugänglich. Damit sei die Rechtsmittelbelehrung irreführend und geeignet, dem Kläger von der Einlegung des Rechtsmittels abzuhalten.

Der Kläger habe einen Anspruch auf Erteilung eine weitere Verlängerung der Aufnahmezusage und der Erteilung eines Visums; die Rücknahme der Verlängerung der Aufnahmezusage sei mithin rechtswidrig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Botschaft in Baku des Beklagten vom 26. Juli 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 13. März 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet. Der Bescheid der Botschaft von Baku vom 26. Juli 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für diesen bescheid ist § 7 i. V. m. § 23 AufenthG i. V. m. ermessensbindenden Teilerlass des Auswärtigen Amtes vom 25. März 1997 (Gz: 514 bis 516.20/7). Nach IV Nr. 3 und 4 dieser Weisung erteilen die Länder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze Aufnahmezusagen die den Antragstellern unverzüglich zuzustellen sind. Nach Nr. 4 der Vorschrift entscheiden über Anträge auf Fristverlängerung die Auslandsvertretungen. Fristverlängerungen sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe (nachgewiesene längere Krankheiten des Antragstellers oder eines nahen Verwandten) zu gewähren. Nach IV Nr. 7 der Vorschrift sind alle Schritte bis zur Erteilung oder Verweigerung des Visums grundsätzlich als internes Verwaltungsverfahren anzusehen. Erst die eigentliche Entscheidung über den Visumsantrag ist ein Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

Einzig in Betracht kommende Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Aufnahmezusage ist § 48 Abs. 1, 3, 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG. Dies erfordert zunächst die Vorlage eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Es ist fraglich, ob die Aufnahmezusage ein Verwaltungsakt darstellt, denn es handelt sich nur um eine die eigentliche Aufnahmeentscheidung vorbereitende Entscheidung. Insbesondere enthält sie keine rechtlich bindende Vorentscheidung über die materiellen Aufnahmevoraussetzungen, also insbesondere den Nachweis der jüdischen Abstammung. Nach dem Zweck der Weisung sollte es der Behörde möglich sein, sich von der Aufnahmezusage ohne deren Rücknahme oder Widerruf zu lösen, wenn aufgrund erneuter Überprüfung die Botschaft zu dem Schluss kommt, dass eine materielle Aufnahmeberechtigung nicht vorliegt. Allerdings heißt es unter Nr. 7 der Weisung, dass das Visum nach Zustellung der Aufnahmezusage möglichst nur noch wegen später bekannt gewordener Gründe verweigert werden sollte. Insoweit liegt aber nur ein in das Ermessen der Botschaft gestellte Einschränkung vor; die Bindungswirkung kann durchbrochen werden. Auf der anderen Seite wird Außenwirkung (vgl. § 35 VwVfG) dadurch dokumentiert, dass die Aufnahmezusage den jüdischen Emigranten zugestellt wird. Auch enthält sie insofern eine Bindungswirkung, als die für die Durchführung der Zuwanderung erforderliche Bereitstellung eines Aufnahmeplatzes im Inland nun für einen bestimmten Zeitraum zugesagt wird. Das Gericht neigt aber wegen des nur vorbereitenden Charakters der Aufnahmezusage – auch um Missverständnisse im Hinblick auf die Bindungswirkung in Bezug auf die materielle Berechtigung zu vermeiden – zu der Annahme, dass es sich um kein Verwaltungsakt handelt.

Wie aus dem Vorangegangenen deutlich wird, besteht noch eine eingeschränkte Bindungswirkung im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Zuwanderung vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung der materiellen Aufnahmeberechtigung für einen bestimmten Zeitraum. Damit handelt es sich bei der Aufnahmezusage um eine Maßnahme mit einem VA ähnlicher Bindungswirkung über und unter Verhältnis auf die jedenfalls § 48 VwVfG analog anwendbar ist (Kopp/Rammsauer VwVfG, 8. Aufl. § 48 Rnr. 8). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier dargelegte Rechtsauffassung nicht für die in der Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG (BGBl. I) erwähnte Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gilt.

Die Verlängerung der Aufnahmezusage durch die Auslandsvertretung war auch rechtswidrig, denn diese ist nur zulässig bei Vorliegen triftiger Gründe. Triftige Gründe lagen hier aber ein halbes Jahr nach dem Tod der vom Kläger gepflegten Mutter nicht mehr vor. Damit kann die Aufnahmezusage grundsätzlich zurückgenommen werden.

Da die Aufnahmezusage keine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, fällt sie unter § 48 Abs. 3 VwVfG. Danach sind grundsätzlich Vertrauensschutzgesichtspunkte bei der Rücknahme nicht zu berücksichtigen, sondern auf Antrag finanziell auszugleichen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Davon ist allerdings eine Ausnahme für den hier vorliegenden Fall zu machen, dass das Vertrauen des Betroffenen in den Bestand des Verwaltungsakts nicht ausgleichsfähig ist, weil es sich um ein immaterielles Interesse handelt. Bei dem Aufenthalt in Deutschland bei seiner Familie im Rahmen der jüdischen Emigration handelt es sich auch um ein affektives Interesse, welches durch finanzielle Leistungen nicht völlig ausgeglichen werden kann. Deswegen können

hier grundsätzlich Vertrauensschutzgesichtspunkte zugunsten des Klägers eine Rolle spielen. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kann sich der Begünstigte doch nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Diese Vorschrift ist gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 VwVfG hier anzuwenden. der Kläger hat die Aufnahmezusage jedoch durch Angaben erwirkt, die im wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, in dem er verschwiegen hat, dass seine Mutter, für deren Pflege ihm die Verlängerung der Aufnahmezusage gewährt werden sollte, mittlerweile seit ca. einem halben Jahr, verstorben war. Damit kann sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die Rücknahme der Aufnahmezusage ist damit rechts- und ermessensfehlerfrei (§ 113 Abs. 1, § 114 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.